

Marktgesetz

Erlassen für das Turnier zu Lintz im Jahre 119 n.H.E.

Von der Obrigkeit und deren Gewalt

1. Auf dem Markte gelte die Marktordnung, unbeschränkt und für jedermann.
2. So einer sich erdreistet und fehlet wider die Marktordnung, so soll er vom Büttel in den Karzer geworfen und vor den Marktvogt verbracht werden. Hebt dabei einer die Hand wider die Büttel, so sollen diese ihn niederstoßen. Macht er sich davon, so mag ihn jeder niederstoßen, damit die Büttel seiner habhaft werden.
3. Vor dem Vogt mag sich ein jeder eines Fürsprechers bedienen, der von gutem Leumund, ehrbar und sittsam ist. So dieser für jenen spricht, soll ers zeigen dem Vogt dadurch, dass er jenem die Hand auf die Schulter legt.
4. Der Marktvogt soll Recht sprechen, wie es die Marktordnung gebietet. Zur Hilf kann er sich erwählen zwei Schöffen von untadeligem Leumund, fromm und von rechter Gesinnung, um ihm zu helfen das Gute vom Bösen, des Recht vom Unrecht und die Wahrheit von der Lüge zu scheiden, wie es geschrieben steht.
5. Hat das Gericht erkannt, was Rechtens ist, so hat es ohn Verweil den Spruch zu fällen, so das jedermann der Gerechtigkeit gewahr werden kann. Murt aber einer wider das Urteil und führt er Reden wider den Vogt und die Schöffen, treibt er gar einen Aufstand wider den Vogt, so soll er dieselbe Straf erhalten, als wie der Missetäter, auf das er spüre, wie gerecht die Straf war.
6. Die Büttel sollen Sorge tragen, dass die Straf so ausgeführt wird, dass ein jeder sehe, welch Straf der Verfehlung auf dem Fuße folgt und wird so seinerseits die Missetat meiden und das Recht suchen. Darob soll er errichten eine Stätte der Straf mitten auf dem Markte.
7. Das Recht des Vogtes sei auf die Marktordnung beschränkt und er soll nicht Recht sprechen über Taten, die darüber hinausgehen, es sei denn, der Rechtsherr habe ihn beauftragt in seinem Namen zu richten.
8. Der Marktvogt soll nicht richten über den Leib eines Leibeigenen, auf das er nicht beschädige das Gut eines Dritten. Vielmehr soll der Marktvogt richten über den Leib seines Herren, als hätt dieser es selbst getan, wie sich ergibt aus dem 5 und 6 Manifest.

Vom Marktfrieden

1. Auf dem Markte mag keiner die Hand wider einen andern heben. Streit soll vor den Vogt gebracht oder außerhalb des Marktes geregelt werden.
2. Das Führen von Waffen auf dem Marktgelände ist verboten. So aber eine Klinge nicht mehr als eine Elle misst, ists ein Besteck und mag getragen werden. Alle Messer, Dolche und Kurzwehren sollen offen und nicht versteckt getragen werden. Herren von Stand ist es gestattet das sie Ihr Schwert als Zeichen Ihres Standes mit sich führen sofern sie es auf dem Markt mit einem Markknoten versehen.
3. Kann einer nachweisen, dass ihn großer Hunger quält und er darob ein Sau oder Bullen zerteilen muss, so mag ihm vom Büttel oder dem Vogt gestattet werden eine Klinge von einer und einer halben Elle. Wer solcherlei Erlaubnis erhält, der soll ein Zeichen offen tragen, auf das es nicht gebe Aufruhr oder Ärgernis.
4. Wer wider diese Gebot fehlet soll Straf zahlen und seine Waffen an den Vogt verlieren.

5. Wer im Streite ein Messer oder eine Wehr zieht, um Jemand damit zu stechen oder zu schlagen, soll von den Umstehenden strafflos niedergestochen werden.
6. Wer im Streite einen bewaffneten Kampf vom Zaune bricht und vor den Vogt geführt wird, soll Strafe zahlen nach dem Schaden den er angerichtet. So er jemanden verstümmelt oder zu Tode gebracht, soll er der hohen Gerichtsbarkeit übergeben werden.
7. Wer im Streite eine große Prügelei vom Zaune bricht, die viel Schaden und Geschrei anrichtet, der soll an den Schandpfahl gestellt werden und eine Straf zahlen.
8. Wer stiehlt oder raubt soll festgesetzt und an die hohe Gerichtsbarkeit überantwortet werden, sein Besitz fällt zu gleichen Teilen dem Marktvogt und dem Landesherren zu.
9. Wer eine Frau oder einen Mann gegen deren Willen besteigt, soll nackt an den Pfahl gestellt werden und solange Stockhiebe erhalten, bis ihm das Fleisch vom Rücken platzt. Sollte die Frau verheiratet sein, steht es dem Ehemann an, die Hiebe bis zu seiner Zufriedenheit zu führen.

Vom rechten Handel

1. Ein jeder, der auf dem Markte seine Waren feilbieten möchte, soll sich melden beim Vogte.
2. Der Vogt soll bestimmen wo er seine Waren feilbieten darf und welcher Teil an Steuern zu entrichten sei. Dabei hat er sich an die Weisungen des Landesherren zu halten und soll sich nicht füllen sein eigen Säckel.
3. Ein niemand soll abgehalten werden sein Teil zu verkaufen, weil ein anderer schon verkaufe, denn soll nicht sein Monopolio, wes ist kein Nutz für niemand.
4. Wer wider diese Bestimmung Waren feilbietet, soll mit Knüppeln vom Markte gejagt werden und all seine Waren und Besitz fallen dem Vogt anheim
5. Wer nicht bezahle die festgesetzte Steuer, soll an den Schandpfahl gestellt werden und mit Knüppeln vom Markt gejagt werden. All seine Waren und Besitz fallen dem Vogt anheim.
6. Ein jeder Handel sei mit rechten Gewichten und Münzen zu beschließen. Wer unrechte Münzen oder Gewichte verwendet, soll festgesetzt und an den Pfahl gebunden werden, bis die hohe Gerichtsbarkeit eintrifft um über seinen Leib zu richten.
7. Die Maße für Tuche, Gebäck und all andere Waren sind beim Vogte hinterlegt und streng einzuhalten. Wer gegen dieses Recht verstößt soll an den Pfahl gebunden werden und all seine Habseligkeiten sollen vom Vogt gegen Gebot feilgeboten werden.
8. Für den Handel soll gelten das hergebrachte Recht wie es die ehrbaren Kaufleute halten seit Vätters her. Ist aber Streit darüber, so soll der Vogt richten zusammen mit zwei ehrbaren Kaufleuten, die nicht verwandt mit den Streitenden noch einer Seite wohl oder übel zugetan.
9. Dabei mag sich ein jeder eines Fürsprechers bedienen, der Kaufmann oder in den Sitten und Gebräuchen des Handels gewandt item auch von gutem Leumund, ehrbar und sittsam ist. So dieser für jenen spricht, soll ers zeigen dem Vogt dadurch, dass er jenem die Hand auf die Schulter legt.
10. Ein jeder Handel soll nicht gestört werden von anderen ehrbaren Kaufleuten, die ihrerseits ihre Waren feilbieten. Ist aber Streit darüber, so soll der Vogt gerufen

werden der bestimmt, welcher Kaufmann gegen seine Weisungen verstieß. Wer gegen dieses Recht verstößt soll für Stunden an den Pfahl gebunden werden

Vom Glücksspiele

1. Wer Glücksspiel in seiner Behausung anbietet, muss dies genehmigen lassen durch die Obrigkeit, und die Lizenz aushängen, darob der Gast weiß, dass dort gut Reinlichkeit ist und die Würfel und Karten von der rechten Art und nit gezinket.
2. Abgab und Steuer ist an den Vogt zu entrichten, jeden Tag zur festgesetzten Stunde wie vom Vogt nach dessen weiser Schätzung oder dem Landesherren festgesetzt.
3. Wer gegen diese Gebote verstößt, soll mit Narrenkapp an den Schandpfahl gestellt werden und seine Kleidung und sein Besitz werden zwischen dem Vogt und den Bütteln beim öffentlichen Würfelspiel aufgeteilt.
4. Wer spielen will mit seine Kumpan, und dabei Heller, Pfennig, Haus, Hof oder andere Wertsachen aber auch Weib und Kinder einsetzt, soll dies nur tun, mit den genehmigten Marktwürfeln und Marktkarten, welche die Obrigkeit gegen einen Obolus feilhält.
5. Wer mit anderen Würfeln oder Karten beim Spiel um Wert aufgegriffen wird, soll ergriffen werden und ein festzulegend Straf an den Vogt zahlen.
6. Wer mehrmals gegen diese Regeln verstößt soll an den Schandpfahl gestellt werden.
7. Wer spielt, der soll nicht mehr wetten, als er denn habe. Tut ers nicht, so soll er in den Karzer geworfen werden, bis die Schuld getilgt ist.
8. Wer spielt falsch mit gezinkten Karten oder Würfeln oder anderem Blendwerk, der soll an den Pranger gestellt und von den Mitspielern, als die er prellen wollt, mit Dung beworfen werden. All sein Hab soll aber zur Hälfte an den Vogt und zur Hälfte an die Mitspieler zu gleichen Teilen fallen.

Vom Lagern und Kampieren

1. Besucher und Händler des Marktes sollen nur dort ihr Zelt aufschlagen, ihren Stand aufbauen, ihr Fuhrwerk abstellen und ihr Feuer entzünden, wo ihnen dies vom Marktvogt und Büttel gestattet wurde.
2. Die Lager sollen so errichtet werden, dass ein jeder gute Sicht auf feilgebotene Waren habe.
3. Es ist nicht rechtens, sein Lager mit Holz, Erde, Graben oder Stein zu sichern oder zu befestigen, denn solches zeugt, dass man auf Händel aus ist.
4. Dem Büttel und dem Vogte ist stets Zugang zu Zelt, Lager oder Fuhrwerk zu gewähren, auf dass sie ihre Pflichten erfüllen können.
5. Wer nicht rechtens lagert, oder dem Vogte oder dem Büttel den Zugang verwehrt soll ein Straf zahlen oder vom Markte gejagt werden.
6. Wer durch sein Lager, sein Fuhrwerk oder sein Feuer ohne Absicht einen Anderen schädigt hat den Schaden zu ersetzen und außerdem eine Straf zu zahlen.
7. Wer mit Absicht das Lager eines anderen durch Eisen, Wasser, Viehzeug schädigt, soll den Schaden ersetzen und nach gültigem Recht gerichtet werden.

8. Wer mit Absicht das Lager eines anderen durch Feuer schädigt, soll festgesetzt und der hohen Gerichtsbarkeit übergeben werden, auf dass sein Leben gerichtet werden möge.

9. Hat einer ein Wind in den Därmen und quält er sich des Nachts damit und tut das ein Elend sein für seine Nachbarn, so soll er sein Zelt aufbauen des andern Tags auf der windabgewandten Seit. Desgleichen soll gelten, wenn er sein alte Sock oder Strumpf oder Beinling an die Luft hängt.

10. Hat einer des Nachts einen lauten Schlaf und führt sein Nachbar des andern Tags Klage, dass er darob nicht hab schlafen können, so soll der Beschwerer als ein Faulpelz an den Pranger gestellt werden, denn dieser kann sein Tagwerk nicht recht vollbracht haben, wär er doch sonst müd genug gewesen. Schlägt aber einer ein klein Trömmelchen nach Art der Ismiten und schlägt ers zur Nacht führen seine Nachbarn des andern Tags Klage, dass sie darob nicht schlafen konnten, so soll man den Trommler ergreifen, ihn in ein groß Trommel packen und so lang trommeln, bis ihm ganz schwiemelig werde, auf dass er lerne, das Getrommel als störend wird oft empfunden, weil meist sie mit Geräusch verbunden.

Von der Ehrbarkeit und Moral auf dem Markt

1. Es ist darauf zu achten, dass Sittsamkeit und Moral auf dem Markte herrsche, denn anderes macht die Weiber rollig und die Männer streitlustig, was gleich zu Aufruhr und Empörung führet, welches den Marktfrieden hindert und dem Eynen ein Greul ist, wie ist geschrieben im 6. Manifest

2. Ein jeder habe sich ehrbar und ziemlich zu Verhalten auf den öffentlichen Wegen und Plätzen. Wer seyn wolft als ein Wildsau, mags tun bei der Nacht in der Tavern, wann sittsam Knaben und Mägde schlafen. Wers aber nicht thut, der soll zahlen ein Straf nach der Schwere seiner Verfehlung.

3. Wer eine Magd öffentlich befigert und betatscht und sie dies nicht will, so soll er zahlen Straf und obendrein gezüchtigt werden mit zwo Backpfeifen auf jede Wang von der Magd oder dem Büttel nach ihrem Willen. So die Magd dies gewollt hätt, so sollen beide die Straf zahlen und für die Dauer zweier Sanduhren an den Pranger gestellt werden, denn sie verderben die Jugend. Sind die Missetäter Eheleut, so sollen sie nur eine Sanduhr lang stehen.

4. Verkauft wer unzüchtige Schriften und Waren an Kinder oder Mägde, die davon verstört werden können, so soll er zahlen ein Straf und seine unzüchtig Ware falle den Bütteln anheim. Desgleichen gelte für Aufführungen und Darbietungen, es sei denn sie werden bei der Nacht oder mit Genehmigung des Vogtes gegeben.

5. Verkauft aber einer Schriften, welche geeignet sind, Aufruhr anzustacheln indem sie gegen Obrigkeit oder die Kirche des Eynen lästern, so soll dessen Ware von den Bütteln beschlagnahmt, er selbst aber in Karzer geworfen werden, bis er der hohen Gerichtsbarkeit überantwortet werde. Desgleichen gelte für Aufführungen und Darbietungen

Von dem Schaffieren der Dirnen und Puppenjungen

1. Ein jede Dirne und ein jeder Puppenjunge, der seine Dienste auf dem Markte feilbieten will, muss sich melden beim Vogte und beim Büttel. Treibt wer Hurerei ohn solch Meldung, so soll der oder die Straf zahlen und ein Sanduhr lang am Pranger stehen.

2. Ein solch genehmigte Dirne soll daran erkannt werden, dass sie trägt Federlin vom Pfau an Hut oder Kopfsputz, ein solch genehmigter Puppenjunge, dass er trägt dies Federlin nach oben gerichtet am rückwärtigen Hosenbund.
3. Vogt und Büttel legen fest, welche Taxe angemessen und welche Steuern oder vergleichbare Dienstleistungen zu erbringen sind.
4. Will jemand Dirnen und Puppenjungen ein Behausung geben wo sie ihr Dienstlichkeit feilbieten, so soll auch er zahlen ein Gebühr als ist angemessen.
5. So gemeldet Dirne und Puppenjungen stehen unter dem Schutz des Vogtes und des Büttels und niemand soll die Hur oder den Lustknab schädigen oder besteigen, ohne dafür den festgelegten Preis zu zahlen.
6. Wohnt einer der Dirn oder dem Puppenjung bei und verlangt er hernach noch ein Rund, so mag ers haben, so er denn kann die Tax entrichten. Will er dann noch ein weiter Rund, so soll ers auch noch kriegen. Will er aber mehr, so mag manden Bock mit kaltem Wasser übergießen bis sein Gemächt ist ganz weggeschrumpft, darob dies primo ist wider die Natur und secundo schafft Murren und Aufruhr unter denen die der Dirn oder dem Puppenjungen auch noch beiwohnen wollen.
7. So jemand Schindluder mit Dirne oder Puppenjungen treibt, sie gegen ihren Willen nimmt oder den Preis nicht bezahlen mag, so soll er dafür Straf zahlen und öffentlich zur Schau gestellt werden.
8. So jemand Dirn oder Puppenjungen gar auf unverzeihlich Weise schädigt, so dass sie nicht mehr ausüben können ihren Beruf, soll er all sein Besitz an den Vogt verlieren und der hohen Gerichtsbarkeit zugeführt werden.
9. So die Dirn oder der Puppenjunge einen ungerechtfertigt hohen Preis verlangt, sollen sie dem Geschädigten eine Nacht zu Diensten sein. Wer sich der Hurerei betätigt, ohne sich bei Vogt und Büttel gemeldet zu haben, sei am ganzen Körper zu rasieren und öffentlich entblößt an den Schandpfahl zu stellen.
10. Hat ein Dirn oder Puppenjunge die Krankheit, welche man nennt die aturianische, und sagt ers nicht, so soll er vom Markt geprügelt werden. Haben sie gar die Krankheit weitergegeben und schwillt dem Gast das Gemächt und wird es beulig als ein Blumenkohl so sollen sie festgesetzt und der hohen Gerichtsbarkeit übergeben werden. Der Gast aber, der solcherlei Leide sich hat eingefangen soll gebracht werden in ein Kloster auf das ers nicht weitergebe.

Von der Bettelei

1. En jeder Bedürftige oder Bettler soll allein an den zugewiesenen Plätzen seine Schal aufstellen. So er dies nicht tut, sei er an der Vogtei an den Pfahl zu binden.
2. Es ist nicht rechtens, dem Bettler die Schal mit Geld zu entwenden und ein jeder, der dies tut, soll schwere Straf an Bettler und Vogt bezahlen.
3. Zeigt ein Bettler sein Gebrechen oder führt er laut Klage ob seines Schicksals und ists all gelogen, so soll er vom Markte geprügelt werden und all sein Erbetteltes falle an den Vogt und seine Büttel.
4. Wen einer bei der Bettelei die Leut unflätig anspricht, anforzt, anspuckt oder solches androht so sie nichts geben, so soll gleichens verfahren werden.

Von der Frömmigkeit

1. Da viel Volk aus allen Landen auf dem Markte sein wird, sei hiermit gegeben, dass niemand die Religion des anderen lästern oder verunglimpfen soll. Ausgenommen sei das schändliche Ismitentum. Wer gegen dieses Gebot verstößt soll Strafe zahlen.

2. Lasterungen des Ceridentums sollen mit Strafe und Schandpfahl vergolten werden. Sind die Lasterungen von groem bel, soll der Ungluckliche der Gerichtsbarkeit der ceridischen Kirche berantwortet werden.
3. Es ist fremdem Volke nicht gestattet, ohne Genehmigung des Vogtes, religiose Rituale in der ffentlichkeit zu vollziehen. Tun sie es gleichwohl, so ist mit den Beteiligten als mit Hexen oder Zauberern zu verfahren.
4. Es ist fremdem Volke nicht gestattet, gut glaubig Ceriden mit ihrem Glauben zu belastigen oder gar Ceriden auf den falschen Weg zu bringen
5. Wer dagegen verstot soll der kirchlichen Gerichtsbarkeit des Kantenslandes berstellt werden
6. Der ceridischen Geistlichkeit ist es erlaubt, Messen, religiose Handlungen und Bekehrungen auf dem Markt zu betreiben. Keiner soll sie daran hindern oder mit Straf und Schandpfahl geschlagen werden.

Von Zauberei und Hexerei

1. Jede Ausbung von Zauberei, Hexenwerk und Magie sind strengstens untersagt. Wer auf frischer Tat beim dunklen Werke angetroffen wird, soll straflos niedergestoen werden. Wer vor dem Vogte dieses Verbrechens angeklagt wird, soll der Inquisition berstellt werden.
2. Wer der dunklen Kunst der Zauberei, Hexerei, Wahrsagerei, Totensprache, Magie oder hnlichem mchtig ist, muss beim Vogte vorstellig werden und schwren, solch verderbte Werke nicht auf dem Markt anzuwenden.
3. Wer solcher Krafte mchtig ist und nicht beim Vogte schwrt, soll der Inquisition bergeben werden.